Merkblatt zur Zeugenentschädigung beim Amtsgericht Karlsruhe

Anträge auf Entschädigung bitte schriftlich stellen.

Bitte den Antrag auf Festsetzung der Entschädigung deutlich lesbar unter Angabe der Bankverbindung und der Telefonnummer für eventuelle Rückfragen ausfüllen. Bitte fügen Sie für eine rasche Bearbeitung bei:

- die vom Arbeitgeber ausgefüllte und unterschriebene Verdienstausfallbescheinigung
- die vom Richter unterschriebene Ladung
- sonstige Belege (wie z.B. Fahrkarte, Übernachtungsbeleg, Parkschein)

Nur in Ausnahmefällen, wenn z.B. eine bargeldlose Auszahlung an Zeugen mit ganz besonderen Erschwernissen verbunden wäre (fehlende Bankverbindung, Auslandsüberweisung) ist eine Bargeldauszahlung möglich. Übersteigt die Entschädigung 25,€ nicht, kann im Einzelfall auch eine Barauszahlung beantragt werden.

Der Antrag auf Entschädigung muss spätestens **drei Monate** nach dem Ende des Termins hier eingegangen sein, weil der Anspruch sonst erlischt und Sie keine Entschädigung mehr bekommen können.

Die Zeugenentschädigung umfasst folgende Kosten:

Verdienstausfall

Falls Sie für die Dauer des Termins Verdienstausfall haben, lassen Sie bitte die anliegende Bescheinigung von Ihrem Arbeitgeber sorgfältig und vollständig ausfüllen. Fügen Sie bitte die Bescheinigung Ihrem Antrag bei, da Ihr Antrag ohne die Bescheinigung nicht bearbeitet werden kann! Selbständige, freiberuflich Tätige usw. werden gebeten, entsprechende Unterlagen (wie Quittung eines Vertreters, Gewerbeschein, Handwerkskarte etc.) vorzulegen. Sie erhalten Ihren Verdienstausfall bis zu einer Höchstgrenze von 17,- € je Stunde der versäumten Arbeitszeit, auch wenn Sie tatsächlich mehr verdienen. Wer keinen Verdienstausfall erleidet, erhält 3 EUR je Stunde (Mindestentschädigung). Wer nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt (Hausfrauen/Hausmänner), erhält 12,- € je Stunde. Dies erhalten auch Teilzeitbeschäftigte, die außerhalb der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit als Zeugen herangezogen werden. Die Mindestentschädigung und die Hausfrauenentschädigung entfallen, wenn Sie durch Ihre Vernehmung als Zeuge ersichtlich keine Nachteile erleiden. Die Entschädigungen werden grundsätzlich für höchstens 10 Stunden je Tag gezahlt, bei Teilzeitbeschäftigen abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht.

Notwendige, tatsächlich entstandene Fahrtkosten

- Die Kosten der Reise von dem Ort aus, der in der Anschrift der Ladung genannt ist, werden Ihnen bei Vorlage der Fahrkarten nach den gesetzlichen Bestimmungen für die 2. Klasse erstattet. Nutzen Sie bitte alle Fahrpreisermäßigungen aus.

Mehrkosten für zuschlagspflichtige Züge werden erstattet, wenn die Benutzung solcher Züge sachlich gerechtfertigt ist, z.B. weil sich wegen Verkürzung der Reisedauer die Gesamtentschädigung verringert.

 Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs wird für jeden gefahrenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 EUR zuzüglich der Parkgebühren erstattet. Fahrgemeinschaften erhalten den Fahrtkostenersatz nur einmal.

Falls Sie Ihre Reise zum Termin von einem anderen Ort als Ihrer in der Ladung genannten Anschrift antreten wollen oder andere besondere Umstände Ihr Erscheinen erheblich verteuern (z.B. Transport mit Krankenwagen, Taxi, Mietwagen oder Begleitperson), sind Sie verpflichtet, dies unter Angabe des Aktenzeichens des Verfahrens sofort nach Erhalt der Ladung mitzuteilen und weitere Nachricht des Gerichts abzuwarten.

Entschädigung für Aufwand

Nach § 6 JVEG i.V.m § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 Einkommenssteuergesetz erhält der Zeuge, der innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, bei einer Abwesenheit vom Aufenthaltsort von

8 bis weniger als 14 Stunden	6,00 EUR
14 bis weniger als 24 Stunden	12,00 EUR
24 Stunden	24,00 EUR

Diese Entschädigung kann zusätzlich zu Verdienstausfall und Fahrtkosten gewährt werden.

Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, kann Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt werden.

Ersatz sonstiger Aufwendungen

Der Ersatz sonstiger Aufwendungen ist nur bei Vorlage von Belegen möglich. Aufwendungen, die vermeidbar waren, können nicht ersetzt werden.

Verfügen Sie für die Reise nicht über die nötigen Geldmittel oder kann Ihnen wegen der Höhe der Reisekosten nicht zugemutet werden, diese aus eigenen Mitteln vorzulegen, kann das Gericht, das Sie geladen hat (nur in Eilfällen das Amtsgericht ihres Aufenthaltsortes) Ihnen auf Antrag einen Gutschein für eine Fahrkarte vermitteln.

Fragen zu Ihrem Entschädigungsanspruch beantwortet Ihnen gerne Frau Schwandner Tel. 0721/926-6641.